



Schutzkonzept

der Kindertagesstätte
„Sonneninsel“ in Bookholzberg



Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: 18. Juli 2023 (in Bearbeitung)

Impressum

Kindertagesstätte „Sonneninsel“
Vollersweg 8
27777 Ganderkesee-Bookholzberg
Telefon: 04223 8471
Telefax: 04223 708313
E-Mail: sonneninsel@lebenshilfe-delmenhorst.de

Herausgeber:
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH
Bismarckstraße 21
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 1525-0
Telefax: 04221 1525-15
E-Mail: geschaefsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de
Webseite: www.lebenshilfe-delmenhorst.de

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Ethischer Kodex für sichere Orte	6
2. Prävention von Gewalt	7
2.1 Was ist Gewalt?	7
2.2 Maßnahmen zur Prävention	9
2.3 Unsere Schutzvereinbarungen in der Kita als Instrument zur Prävention von Gewalt	10
3. Sexualpädagogisches Konzept	12
3.1 Unsere Grundannahmen	12
3.2 Unsere Ziele	12
3.3 Umgang mit dem eigenen Körper und Körpergrenzen	12
3.4 Zusammenarbeit mit Eltern	13
4. Gestaltung von Räumen	14
5. Demokratiebildung und Partizipation in der Kita	15
5.1 Partizipation ist ein Schlüssel zur Demokratie	15
5.2 Partizipation beginnt in den Köpfen der Fachkräfte	16
6. Beschwerdeverfahren	17
7. Umgang mit Gewalt	18
8. Personalverantwortliche Maßnahmen	22
9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung	25
10. Gesetzliche Grundlagen	27



Vorwort

Unsere Prämisse: Wir wollen als Kita ein sicherer Ort sein, an dem Kinder ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Um dies zu gewährleisten, müssen Kinder vor jeglichen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen geschützt werden.

Dieses Konzept bildet ab, was wir tun, um diese Prämisse in unserer täglichen Arbeit zu verfolgen. Es umfasst Aspekte der Prävention aber auch der Intervention. Es zeigt auf, welche Regelungen wir zum Schutz der Kinder in unserer Einrichtung getroffen haben und richtet sich als Handlungsleitlinie an alle Mitarbeitenden. Dabei soll es Sicherheit sowohl im eigenen Umgang mit den Kindern, aber auch bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben.

Als Träger unserer Kita hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Sie gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtungen in ihrer Trägerschaft – also auch für unsere „Sonneninsel“. Die Rahmenkonzeption kann jedoch aufgrund ihrer breiten Gültigkeit für ganz verschiedene Angebote zum Teil nur recht allgemeine Aussagen treffen. Im Detail braucht es darüber hinaus konkretere Überlegungen und Konzepte, wie genau denn nun hier bei uns in der Kita der Schutz der Kinder gewährleistet wird. Die Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg und das hier vorliegende Schutzkonzept stehen also in engem Zusammenhang. An verschiedenen Stellen dieses Schutzkonzeptes wird auf die Rahmenkonzeption verwiesen. Sie finden die Rahmenkonzeption auf unserer Internetseite (www.lebenshilfe-delmenhorst.de) oder als Broschüre in der Kita.

1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat an verschiedenen Orten Aussagen zu den gemeinsamen Werten getroffen, die dem Handeln in ihren Diensten und Einrichtungen zu Grunde liegen und in allen Begegnungen leitend sein sollen. Sie finden alle im Folgenden benannten Dokumente als Broschüre bzw. Flyer in unseren Diensten und Einrichtungen oder auf unserer Internetseite.

Im **Leitbild** der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg und im **Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung** sind die zentralen Werte und Haltungen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren, beschrieben. Das Selbstverständnis knüpft an unser Leitbild an. Gemeinsam bilden sie die Richtschnur für unser Handeln in der Kita „Sonneninsel“.

Für uns sind alle Kinder und Familien, die in unser Haus kommen, wichtig und wertvoll. Wir respektieren sie wie sie sind und mit dem was sie mitbringen, egal woher sie kommen und welcher Religion sie angehören. Wir begegnen ihnen mit Akzeptanz und Wertschätzung, so dass sie sich gut aufgehoben fühlen können.

2. Prävention von Gewalt ¹

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. Unsere Aufgabe ist es, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu stärken. Dabei ergeben sich automatisch Abhängigkeitsverhältnisse. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter*innen ausgehen und sich gegen die Kinder richten. Sie kann umgekehrt auch von Kindern ausgehen und sich gegen Mitarbeiter*innen richten oder aber zwischen Kindern oder Mitarbeiter*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unserer Kita nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung nicht ausreichend verständigen können, nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

Im Folgenden stellen wir Definitionen von Gewalt vor, an denen wir uns in unserem pädagogischen Alltag orientieren.

Physische Gewalt

Physische Gewalt hat verschiedenste Formen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Schubsen, Schütteln oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen, z. B. durch Festhalten sind als körperliche Gewalt zu sehen.

¹ Die Aussagen zur Prävention von Gewalt in diesem Kapitel sind an den Aussagen der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt angelehnt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person gegen ihren Willen vorgenommen wird. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren unabsichtlich und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Zu diesem sensiblen Thema haben wir uns im Team auf Verhaltensregeln mittels eines Ampelsystems geeinigt (siehe dazu 2.3). Im Gespräch mit den Kindern, durch Selbstreflexion und kollegialen Austausch überprüfen wir regelmäßig unsere Absprachen.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das bewusste Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse, z. B. nach Nahrung oder Schlaf, oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

2.2 Maßnahmen zur Prävention

Unsere präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kindern basieren auf dem Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, das auch für unsere Kita eine Grundlage der Arbeit darstellt. Wir als Kita sehen es als unsere Aufgabe an, die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder zu fördern, ihre individuelle Persönlichkeit und Meinungsäußerung zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und sie entwicklungsgerecht zu beteiligen. Den Eltern bieten wir Angebote, die direkt darauf abzielen eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft aufzubauen, die offen für Austausch, Anregungen und Kritik ist.

Des Weiteren haben wir den Schutz vor Gewalt in der Organisation Lebenshilfe verankert, indem

- alle Mitarbeiter*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, die die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder berücksichtigt;
- wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in der Kita führen;
- wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter*innen vorsehen, z. B. auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, welches es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Führungskräften und Kolleg*innen zu holen;
- wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- Ansprechpartner*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

2.3 Unsere Schutzvereinbarungen in der Kita als Instrument zur Prävention von Gewalt

Zur Konkretisierung unserer präventiven Maßnahmen haben wir in unserem Haus gemeinsam überlegt, wie wir Alltagssituationen sicherer gestalten können.

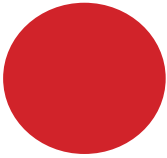
Unser Alltag ist geprägt von gemeinsamen Aktionen wie Mahlzeiten, Morgenkreise, Ausflüge usw. und Einzelkontakten mit den Kindern. Dies sind beispielsweise Pflegesituationen wie Wickeln, Toilettengang, Sonnenschutz auftragen oder Anlässe, die eine bestimmte Intimität erforderlich machen, wie z. B. das Einschlafen, Trösten usw.

Für diese Situationen der besonderen Nähe haben wir Schutzvereinbarungen getroffen. Die Mitarbeiter*innen bekommen dadurch Handlungssicherheit was in unserer Kita in Bezug auf Nähe und Distanz in Ordnung ist und was nicht. Somit sinkt die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen. Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen können besser erkannt werden, wenn klar ist, was ein gewünschtes Verhalten ist.

Zur besseren Darstellung unserer vereinbarten Verhaltensregeln haben wir ein „**Ampelsystem**“ entwickelt. Mit Hilfe dieser Ampel ist es uns möglich, angemessenes und wünschenswertes Verhalten von unangemessenem Verhalten zu unterscheiden. Außerdem haben wir gemeinsam Grenzen im Umgang untereinander festgelegt. Wir haben uns auf Handlungsstrategien geeinigt, wenn Verhaltensweisen im roten oder gelben Bereich auftreten.

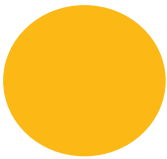
Diese „Nähe- und Distanzampel“ erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird ständig durch die Mitarbeiter*innen überprüft, reflektiert und ggf. ergänzt oder konkretisiert.

Immer verboten



- Gewaltverherrlichende Darstellungen auf Kleidung oder Körperschmuck
- Verletzender Schmuck, verletzende Fingernägel
- Kinder küssen
- Körperkontakt gegen den expliziten Willen des Kindes
- Wickeln oder Pflegen durch Praktikant*innen (bis 6 Wochen)
- Fäkalsprache nutzen
- Ignorieren oder Schweigen
- Herausgabe privater Kontaktdaten an Eltern
- ...

Nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig



- Körperkontakt ohne Einverständnis des Kindes
Ausnahme: nur zur Vermeidung akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, oder zur Fokussierung der Aufmerksamkeit des Kindes nach vorheriger Ankündigung
- Kosenamen
Ausnahme: in Absprache mit dem Kind, mit dem Ziel einer positiven, entwicklungsfördernden Stärkung
- Schreien
Ausnahme: zur Gefahrenvermeidung oder bei Erschrecken
- Privatkontakte zu Eltern
Ausnahme: Bestehende Kontakte müssen dem Team mitgeteilt werden
- ...

Immer okay



- Körperkontakt auf Wunsch und bei Einverständnis des Kindes
- Vornamenskürzel, wenn das Kind einverstanden ist
- Angemessene Ansprache in Zimmerlautstärke und auf Augenhöhe
- Situatives Erheben der Stimme
- Grenzen achten
- (Eigene) Grenzen verdeutlichen
- Während der Betreuung in den Randzeiten immer zu zweit im Haus
- ...

Diese Ampel hat unser Team im Rahmen eines Teamworkshops entwickelt. Sie steht allen Gruppen ständig zur Verfügung.

Eine mit den Kindern erarbeitete Ampel folgt.

3. Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept trägt zur sexuellen Aufklärung bei und dient damit der konkreten Prävention sexueller Gewalt.

Bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg haben wir uns auf ein übergeordnetes sexualpädagogisches Gesamtkonzept verständigt, das für alle unsere Dienste und Einrichtungen Gültigkeit hat. Hiermit wollen wir eine gemeinsame Sprache finden, um einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität zu ermöglichen. Wir wollen inhaltliches Wissen vermitteln, um Handlungssicherheit zu erhöhen. Das Konzept soll Grundlage für Auseinandersetzung und Kommunikation sein. Das Sexualpädagogische Gesamtkonzept ist Teil der Rahmenkonzeption „Schutz vor Gewalt“.

In der dazugehörigen Sexualpädagogischen Konzeption „Kinder“ konkretisieren wir das sexualpädagogische Gesamtkonzept für alle Dienste und Einrichtungen, in denen wir mit Kindern zusammenarbeiten. In Anlehnung an die dort beschriebenen einzelnen Elemente soll hier im Folgenden, unterstützt durch beispielhafte Handlungs- und Gestaltungsstränge, das sexualpädagogische Konzept der „Sonneninsel“ dargestellt werden.

3.1 Unsere Grundannahmen

Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen. Sexualität ist Lebensenergie und begleitet Menschen in allen Lebensphasen. Damit ist die sexuelle Entwicklung ein elementarer Teil der Persönlichkeitsentwicklung.

Das Verlangen nach sexueller Befriedigung ist ein menschliches Grundbedürfnis und umfasst die Erfahrung von Lust ebenso wie die Sehnsucht nach Vertrauen, Zuwendung, Geborgenheit, nach Zärtlichkeit und Intimität.

3.2 Unsere Ziele

Ein Ziel ist die Vermittlung eines stabilen Körpergefühls und die Unterstützung der Kinder beim Finden und Erkennen der eigenen Identität. Das gelingt, indem wir ihnen Gelegenheit geben, ihren eigenen Körper wahrzunehmen und zu akzeptieren, Kommunikation ermöglichen und Wissen vermitteln.

Wir finden eine gemeinsame Sprache, um einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität zu ermöglichen. Dazu gehört die gemeinsame Auseinandersetzung über individuelle Haltungen, Normen und Werte in unserer Kita. Wir berücksichtigen kulturelle Unterschiede und Besonderheiten unter Einbeziehung der Fachlichkeit der jeweiligen Mitarbeiter*in. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen geschieht vor allem in spielerischer Form. Wir setzen u. a. themenspezifische Kinderliteratur im Gruppenalltag ein, welche gemeinsam besprochen und veranschaulicht wird. Entsprechende Angebote orientieren sich an der Lebenswirklichkeit und den Interessen der Kinder.

3.3 Umgang mit dem eigenen Körper und Körpergrenzen

Das Wissen über den eigenen Körper und die eigene Wahrnehmung macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Kinder lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso wie die der Mitmenschen. Wir sensibilisieren Kinder, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen zurückzuweisen. Dieses sehen wir als einen Aspekt unseres pädagogischen Auftrags an.

Wir gestehen Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu und zeigen ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper ihres Gegenübers auf. Wir ermuntern Kinder, ihren eigenen Wahrnehmungen zu trauen und unterstützen das NEIN zu ungewollten Körperkontakten. Auch die Benennung der Körperteile und das Wissen um die richtige Bezeichnung ist als vorbeugende Maßnahme zu sehen. Denn wenn Kinder Körperteile richtig benennen können, können sie im Fall einer Grenzverletzung diese auch klar benennen.

Zur Vermittlung dieser Fähigkeiten verwenden wir didaktische Materialien und Methoden aus allen Bildungsbereichen, z. B. Lieder, Bilderbücher, Geschichten, vielfältige Spiele alle Sinne ansprechend, Malen, Bewegungsaktionen, Rollenspiele, Erzählen usw. Wir greifen vor Allem situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse von den Kindern auf.

Durch ein wertschätzendes Klima, Achtung der individuellen Grenzen und Vermittlung von inhaltlichem Wissen wollen wir den kindlichen Bedürfnissen gerecht werden.

Wir achten sensibel auf die Signale der Kinder. Zum Beispiel in Wickel- oder Pflegesituationen ermutigen wir das Kind mitzuteilen, von wem es gewickelt werden möchte. Gerade in dieser sehr intimen Situation, wie auch die Begleitung bei Toilettengängen und beim Umziehen haben die Kinder ein Recht darauf zu entscheiden, wer sie dabei begleitet. Siehe dazu auch Punkt 2.3 des Schutzkonzeptes und die Ampelregelung bzgl. Nähe und Distanz

3.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen oder anlassbezogenen Elterngesprächen werden Eltern über das Interesse ihrer Kinder angemessen und regelmäßig informiert. Wir stellen unsere Sicht- und Vorgehensweisen in Bezug auf kindliche Sexualität vor, um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen, aus der sich eine gemeinsame Handlungsstrategie entwickeln lässt. Dabei informieren wir auch darüber, wie wir in der Kita mit körpernahen Erfahrungen der Kinder oder mit deren möglicher Fragen umgehen. Wir erläutern den Eltern, wie wichtig diese Phase für die kindliche Entwicklung ist.

Unser Anliegen ist es, den Eltern unseren Umgang mit diesem sensiblen Thema näherzubringen und bei ihnen gleichzeitig Verständnis und Offenheit zu schaffen, damit sexuelle Bildung Raum findet. Es geht dabei um das gemeinsame Verständnis einer ganzheitlichen Erfahrungswelt für Kinder und darum, Eltern die kindliche Sichtweise von Sexualität zugänglich zu machen.

4. Gestaltung von Räumen

Die bewusste Gestaltung von Räumen in unserer Kita kann dazu beitragen, die Kinder vor Übergriffen oder Gewalt zu schützen. Wir wissen, dass Kinder Räume, in denen sie sich aufhalten, mit allen Sinnen erobern. Unser Anspruch ist, die Atmosphäre so zu gestalten, dass sich die Kinder in allen Räumen und Bereichen unserer Kita wohl fühlen können. Sie sollen sich sowohl im Haus als auch auf dem Spielplatz selbstständig bewegen, sowie kompetent und selbstwirksam erleben. Uns ist bewusst, dass Raumgestaltung und Bildungsprozesse nicht voneinander zu trennen sind. Daher ist es uns wichtig, die Räume so zu gestalten, dass diese einen Aufforderungscharakter für aktives Spielen und Erleben in offener Atmosphäre bieten. Gleichzeitig benötigen die Kinder Rückzugsorte, die sie ihren Bedürfnissen entsprechend nutzen können.

Um die Räume der Kita als sicheren Ort zu gestalten gibt es in vielen Türen Sichtfenster, so dass ein Blick in den Raum möglich ist, teilweise jedoch nur in einen Ausschnitt des Raumes.

Die Wasch- und Wickelräume bedürfen eines besonders sensiblen Blickes hinsichtlich des Schutzes von Kindern. Die Räume bieten einerseits Intimität, gleichzeitig sind sie so gestaltet, dass Mitarbeiter*innen diese bei Bedarf einsehen können. Da sich Kinder in den Wasch- und Toilettenräumen auch bei Bedarf umziehen, sich dort deshalb nackt aufhalten, gibt es hier die Regel, dass die Tür in diesem Fall geschlossen wird, um für die Kinder eine Intimsphäre zu wahren.

Die Gestaltung der Räume, insbesondere der Gruppenräume, wird gemeinsam mit den Kindern besprochen, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es besteht überall die Möglichkeit, mit variablen Raumelementen, kleinen Tipis, Zelten usw. besondere Rückzugsorte für die Kinder zu schaffen.

In Fluren, Kindercafé und Treppenhaus, welche die Kinder ebenfalls zum Spielen nutzen, haben wir an vielen Orten mit Hilfe von Raumelementen transparente Rückzugsorte für Kinder geschaffen.

Unsere Haupteingangstür ist nach Ankunft der Kinder ab 8:40 Uhr verschlossen. Wer danach in die Kita möchte, muss die Türklingel betätigen. So schützen wir die Kinder auch vor nicht abholberechtigten und fremden Personen.

Auf dem Spielplatz von Kindergarten und Krippe gibt es sowohl offene Bereiche als auch Rückzugsmöglichkeiten, bspw. hinter Buchenhecken oder in Spielhütten, Weidentipis usw. Beide Spielplätze sind eingezäunt, der Krippenspielplatz hat Sichtschutzlamellen im Zaun zum Nachbargrundstück. Der Spielplatz des Kindergartens liegt an der Straße, ist aber zum größeren Teil durch eine Buchenhecke vor Blicken von außen geschützt. Einzig das Tor bietet die Sicht auf das Gelände. Wir wollen uns einsetzen, dass das Tor mit Sichtschutzlamellen ausgestattet wird. Auf beiden Spielplätzen können die Kinder sich in der warmen Jahreszeit wenig bekleidet aufhalten. Jedoch besteht die Regel, dass die Kinder mindestens eine Unterhose/Badehose tragen.

5. Demokratiebildung und Partizipation in der Kita

Die Grundgedanken von Demokratie sind praktische Überzeugungen, Menschenbilder und Grundlagen des Zusammenlebens. Demokratische Bildung beginnt ab frühester Kindheit. Uns ist wichtig, dass in unserer Kita das soziale Miteinander zwischen Kindern und Erwachsenen aktiv gelebt und kindliche Selbstentfaltung in der Gemeinschaft ermöglicht wird. Dabei beziehen wir uns u. a. auf rechtliche Grundlagen, wie die UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Besonderen Wert legen wir hier auf

- Artikel 3 – das Wohl des Kindes
- Artikel 12 – die Berücksichtigung des Kinderwillens und
- Artikel 24 – das Recht auf gesundes Aufwachsen

Ausführungen dazu, sowie weitere gesetzliche Grundlagen, siehe im Anhang unter Punkt 10.

5.1 Partizipation ist ein Schlüssel zur Demokratie

Kindertageseinrichtungen bieten in der heutigen Lebenswelt von Kindern einen wesentlichen Raum für Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten.

„Die Kindertagesstätten (...) geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung“. Quelle: Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (§4 Abs. 4 NKiTaG).

*„Demokratie muss gelebt werden, um gelernt werden zu können“
(Gisela Behrmann)*

Für uns bedeutet dies:

„Partizipation erfolgt nicht durch zusätzliche Angebote, sondern durchzieht unseren pädagogischen Alltag wie ein „Roter Faden“.

Vielfältige Möglichkeiten zur Mitbestimmung erhalten die Kinder in den Morgenkreisen und Gesprächsrunden der Gruppen und allgemein im Alltag. Sie haben die Möglichkeit über Themen, die sie bewegen, zu sprechen, sich eine Meinung zu bilden und sich zu einigen.

Die Kinder lernen durch diese Form der altersangemessenen Beteiligung demokratische Verfahrensweisen kennen, ihre Meinung zu äußern und diese klar zu vertreten. Das fördert ihre Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft. Vereinbarungen treffen, Regeln verabreden, die eigene Meinung vertreten, Vorschläge machen – all dies wird mit den Kindern in unserer Kita gelebt. Kinder haben oft eigene Ideen und Meinungen, die wir Fachkräfte nicht voraussehen können. Deswegen ist es uns wichtig, sie direkt in Entscheidungen einzubeziehen. Diese Leitgedanken sind auch im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich zu finden.

Partizipation bedeutet nach unserem Verständnis nicht, dass Kinder alles selbst entscheiden oder allein die Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen müssen. Wir, die Fachkräfte der Kita, übernehmen trotz aller Mitentscheidungsmöglichkeiten der Kinder weiterhin die Aufsichts- und Fürsorgepflicht während ihres Aufenthalts in der Kita. Wir haben auch weiterhin einen Bildungsauftrag und muten den Kindern manchmal Themen zu, die wir für elementar und wichtig halten. Wir sind und fühlen uns verantwortlich und nehmen dies auch ernst.

5.2 Partizipation beginnt in den Köpfen der Fachkräfte

Unser pädagogisches Handeln ist eng verknüpft mit unserer pädagogischen Haltung.

Damit Kinder in der Kita mitentscheiden und mithandeln können, müssen wir als pädagogische Fachkräfte es wollen.

Von daher ist es für uns notwendig, einen kontinuierlichen Austausch untereinander zu haben, um so Partizipations- und Demokratiebildung in unserem Haus fest zu verankern. Folgende reflexive Fragen bieten uns Orientierung, um die eigene Haltung regelmäßig zu hinterfragen:

- Welche Normen oder Einstellungen bringe ich in den Kita-Alltag ein?
- Welches Bild vom Kind habe ich?
- Wie sehe ich mich selbst als pädagogische Fachkraft und wie verstehe ich meine Rolle?

Im Rahmen von Fortbildungen, regelmäßigen Fachberatungen und Dienstbesprechungen sind unsere Fachkräfte aufgefordert, sich mit entsprechenden Fragestellungen fortwährend auseinanderzusetzen und die Arbeit in unserer Kita so im Sinne der Demokratiebildung und Partizipation kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Unsere Partizipationstabelle

Mit der Entwicklung von Partizipationstabellen analog zum Tagesablauf haben wir uns aktiv auf den Weg gemacht, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern in unserer Kita zu diskutieren und zu dokumentieren. Als Team haben wir zusammengefasst, wer Entscheidungen trifft. Zu verschiedenen Stationen unseren Tagesablauf betreffend, haben wir Beteiligungstabellen entwickelt. Die Tabellen werden regelmäßig im Team besprochen, reflektiert und ggfsf. angepasst. Damit hinterfragen wir stets unsere Arbeit und entfalten eine Sensibilität für das Thema.

Eine Tabelle ist hier von ihrem Aufbau her dargestellt.

Partizipation – woran sich Kinder, Eltern, Fachkräfte beteiligen

Bereich	Wer entscheidet?				Anmerkungen
	FK	K	FK + K	E	
Teilschritt 1					
Teilschritt 2					
Teilschritt 3					
...					
...					
...					

Erläuterung:

Bereich kann z. B. sein: „Anziehen in der Kita“ oder „Essen in der Kita“

FK: Fachkraft

K: Kind

FK + K: Fachkraft und Kind

E: Eltern

6. Beschwerdeverfahren

Uns Fachkräften ist es wichtig, den Kindern vermehrt das Recht auf Mitbestimmung und Selbstbestimmung einzuräumen. Dafür sind wir bereit, eigene Macht aufzugeben und lang eingespielte Rituale, Abläufe und Haltungen zu hinterfragen.

Eine wichtige Regel in unserer Kita ist, dass wir für Beschwerden immer offen sind. Das gilt für die Sorgeberechtigten genauso wie für die Kinder. Wir wissen auch, dass Kinder je nach Entwicklungsstand, in unterschiedlicher Weise ihre Unzufriedenheit oder Beschwerde ausdrücken. Wir wollen es ihnen und allen anderen Menschen, die mit uns in Kontakt stehen, so einfach wie möglich machen, ihre Beschwerden anzubringen. Dazu bieten wir verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation an, wie z. B.:

- die direkte persönliche Ansprache an jede Fachkraft im Haus
- Einsatz von Bildkarten (Metacom-Symbole) besonders für Kinder
- Malen von Bildern oder andere kreative Möglichkeiten
- Einsatz von I-Pads mit seinen vielfältigen Möglichkeiten
- Telefon oder E-Mail besonders für Eltern oder andere Personen, mit denen wir zusammenarbeiten

Für alle Personen im Haus, sowohl Kinder, deren Sorgeberechtigte als auch Fachkräfte, Praktikant*innen, Therapeut*innen ist es jederzeit auch möglich, die Einrichtungsleitung im Büro anzusprechen. Diese Form wird in der Regel dann genutzt, wenn es sich um Beschwerden handelt, die in der Gruppe oder durch die Fachkräfte nicht direkt oder zeitnah bearbeitet werden können.

Wir Fachkräfte begegnen den Kindern und allen anderen Personen im Haus mit einer stets offenen Haltung, die geprägt ist von Interesse an den Anliegen der Kinder und sich an deren Bedürfnissen orientiert. Wir gehen wertschätzend und respektvoll mit den Kindern um, nehmen jede Beschwerde ernst und befassen uns zeitnah damit. Jedes Kind, das sich mit einer Beschwerde an eine Fachkraft wendet, bekommt eine Rückmeldung und einen Lösungsvorschlag. Dabei versuchen wir stets, die Kinder in die Lösungsfindung mit einzubeziehen, so dass sie auch selbst die Möglichkeit haben, Vorschläge zu machen, die wir gemeinsam auf Umsetzung überprüfen.

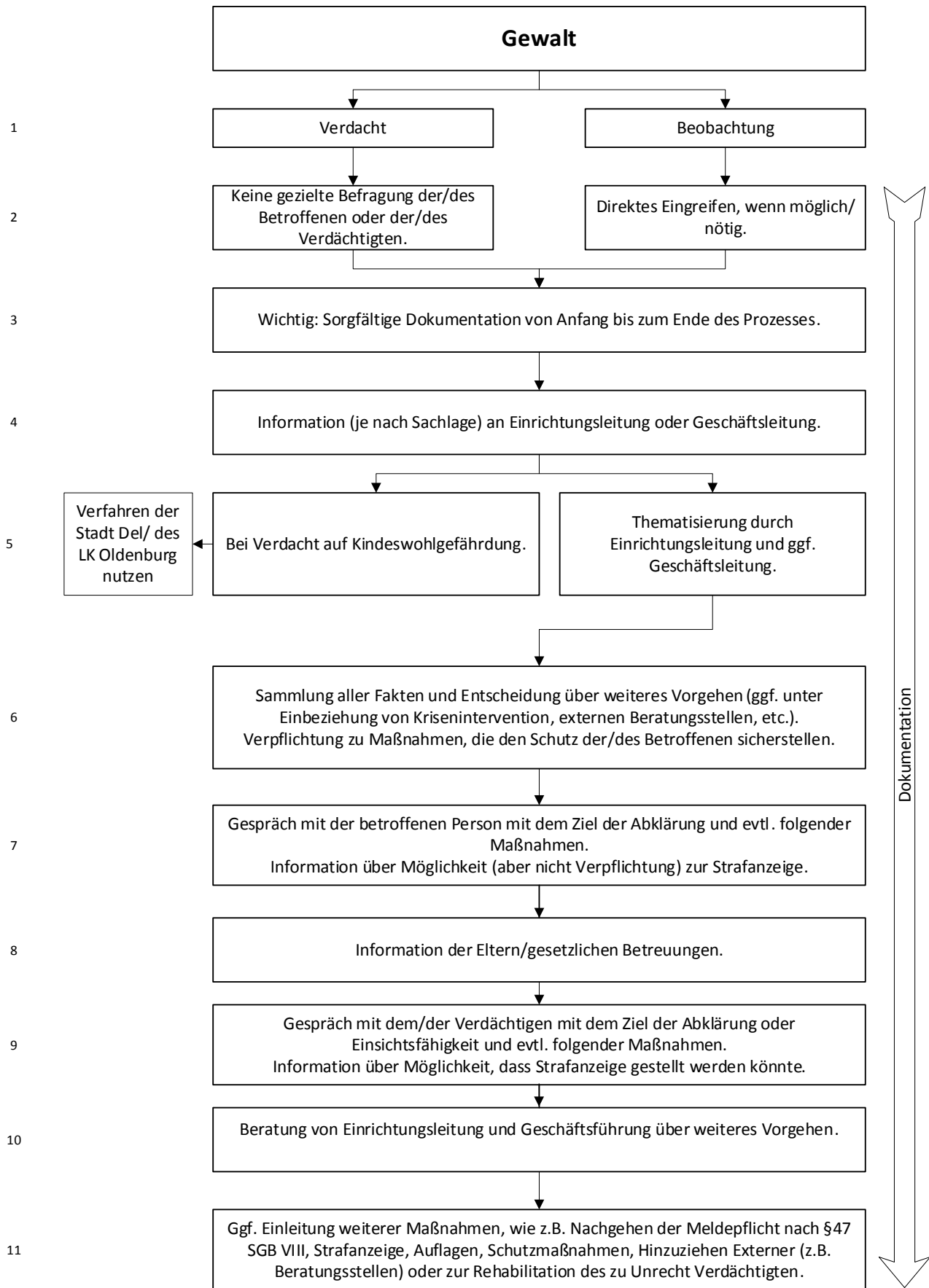
In welcher Form wir uns mit der Beschwerde auseinandersetzen, hängt davon ab, um welche Art Beschwerde es sich handelt und wen diese insbesondere betrifft. Mitunter lassen sich Beschwerden direkt klären und es werden Lösungsmöglichkeiten gefunden. Das ist am ehesten der Fall, wenn es sich um eine Beschwerde handelt, die ein einzelnes Kind betrifft. Jedoch gibt es auch Beschwerden, die eine ganze Gruppe oder das ganze Haus betreffen. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob es in einer Gruppe um die Kommunikation mit den Gruppenmitgliedern oder um Strukturen, Regeln oder Abläufe in der Gruppe und auch im ganzen Haus geht. Dann gibt es die Möglichkeit, in Gesprächskreisen mit den Kindern die Beschwerde zu besprechen und Lösungen zu finden. Bei Beschwerden, die das Haus betreffen, greifen wir Fachkräfte die Beschwerde in einer nächsten gemeinsamen Dienstbesprechung auf und erarbeiten möglichst zwei alternative Lösungsvorschläge, die wir den Kindern vorstellen.

Wir begreifen die Entwicklung eines guten Beschwerdeverfahrens als einen laufenden Prozess, den wir mit Unterstützung von Referent*innen gestalten.

7. Umgang mit Gewalt

Als Kindertagesstätte haben wir bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, einen gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen (§ 8a SGB VIII). Er verpflichtet uns, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Gewalt nachzugehen. Der genaue Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist durch spezielle Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt, Handlungsleitfäden und Meldebögen geregelt, die in der Kita vorliegen. Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig zum gesetzlichen Schutzauftrag geschult.

Darüber hinaus hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg einen Verfahrensablauf beschrieben, der leitend sein soll, wenn Mitarbeiter*innen ein Gewaltgeschehen in der Kita vermuten oder beobachten. In diesen Fällen brauchen sie Orientierung und Handlungssicherheit. Der Verfahrensablauf beschreibt, wer hinzuzuziehen und was zu tun ist, wenn es zu Gewalt kommt oder Gewalt vermutet wird. Er ist der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt entnommen; d. h., er ist allgemeingültig für alle Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg. Zu beachten ist deshalb unbedingt: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.



Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:
Mitarbeiter*in ↔ Kund*in / Kund*in ↔ Kund*in / Mitarbeiter*in ↔ Mitarbeiter*in
Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.
Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.
Beobachtung: Jemand wird Zeug*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten.
Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdachtes sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden.
Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen.
Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet.
Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtige Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigten Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen.
Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

Wichtig:

Der Verfahrensablauf zeigt verallgemeinernd auf, wie bei beobachteter oder vermuteter Gewalt vorzugehen ist. Unbestritten ist: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Eine körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei Bewohner*innen erfordert beispielsweise ein anderes Eingreifen als eine inadäquate Bemerkung zwischen Kolleg*innen oder die unangemessene Machtausübung einer Fachkraft gegenüber einem Kind in der Kita. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.

8. Personalverantwortliche Maßnahmen ¹

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement-System der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, auf die alle Mitarbeiter*innen online zugreifen können.

Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Haltungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise sind die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s. u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter*innen mit Konzeptionen, QM-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner*innen vertraut gemacht werden.

Probezeitgespräche

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

Erklärung „Prävention von Gewalt“

Alle Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen (siehe Abbildung S. 24).

Grundlagenschulungen für neue Mitarbeiter*innen

Alle neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Beschäftigung bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, einen bestimmten Katalog an Grundlagenschulungen zu absolvieren. Hierzu gehört u. a. eine Veranstaltung, in der alle neuen Mitarbeiter*innen von der Geschäftsleitung begrüßt und durch diese mit der Organisation, ihrem Leitbild und ihren Werten vertraut gemacht werden. Eine separate Schulung zum Thema Kindeswohl ist ebenfalls Bestandteil des Katalogs.

² Die folgenden Ausführungen entsprechen den Inhalten der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

Schulung, Fortbildung, Fachberatung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtage an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen.

Unsere Dienste und Einrichtungen nehmen regelmäßig Fachberatung in Anspruch. Diese hat das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zusammen Lösungen zu erarbeiten.

Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflektion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen.

Informationen zu unseren eigenen Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf unserer Internetseite zu finden.

Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten¹ der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Als Beschäftigte*r der Lebenshilfe achte ich die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsene auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch FSJ'ler*innen, BFD'ler*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unseres Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. In die Weiterentwicklung beziehen wir das Team ein und beteiligen die Kinder in geeigneter Weise. Die Pädagogische Leitung für den Bereich Kindheit, Jugend und Familie der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene der Lebenshilfe verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar geboten.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter*innen, Eltern und Angehörige zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Informationen

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch

Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Fortbildungen, Materialien, Links

www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch

AMYNA e. V.

Materialien, Veranstaltungen, Schulungen, Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt, auch mit dem Schwerpunkt Inklusion

www.amyna.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangeboten

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Kinderschutz in Niedersachsen

Fachinformationen, Veranstaltungen, Adressdatenbank

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums

<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html>

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern

Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe

<https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, 2019.

Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita

ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz, Juventa, 2018.

Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien

ISBN 978-3-7799-3091-4

Beratung, Kooperation und Vernetzung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Telefon: 0800 22 55 530

per E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

www.anrufen-hilft.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche, anonym und kostenlos)

Telefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

www.nummergegenkummer.de

BUBL

Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)

Telefon: 08000 118 018

<https://www.bubl.de/>

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst

Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Telefon: 04221 99-2573

E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendliche und für Eltern und Angehörige

www.kinderschutz-ol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen

www.wildwasser-oldenburg.de

Medizinische Kinderschutzhotline

telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch

Telefon: 0800 19 210 00

<https://www.kinderschutzhotline.de>

10. Gesetzliche Grundlagen ¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

¹ Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 37a SGB IX	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 AGG	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden.
§ 7 AGG	Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden.
§ 12 AGG	Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen.

<https://www.lh-del.de/de/kita-sonneninsel.html>

